Bundesfeier 1939

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Helvetia: magazine of the Swiss Society of New Zealand

Band (Jahr): 4 (1938-1939)

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-943218

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Monthly Publication of the SWISS BENEVOLENT SOCIETY in New Zealand

Groupe New Zealand of the N.H.G.

AUCKLAND, N.Z. lst. AUGUST, 1939.

+++++++++

4th Year: Vol. 11.

Zum ersten August!

Wier haben von Gottes Gnaden eine schöne Fryheit, Wier haben eigen Gewalt, Macht zu setzen und zu ertrotzen, Wier haben eigen Stab und Siegel, Stock und Galgen, Wier sind Gott Lob keinem Fürsten und Herren nüd schuldig in kein Wis und Weg, denn allein Gott dem Allmächtigen.

Mit diesen stolzen Worten eines wahrhaft freien Volkes leiteten die Genossamen des Avers ihr Landrecht aus dem Jahre 1277 ein. Dieser Freiheitsbegriff reicht ueber Zeit und Raum und laesst ganz besonders in der heutigen Zeit das Herz des Schweizers hoeher schlagen. Um diese Freiheitszentren inmitten unserer Bergwelt scharte sich einst unser Volk und gruendete Bund und Staat. Diese Freiheit als ewiger Quell unserer Unabhaengigkeit und unseres kompromisslosen Verteidigungswillens, der schon vor 650 Jahren im Avers Recht und Gesetz war, hat Ewigkeitswert.

Fern von der Heimat, im Gedenken an den "Tag" des eidgenoessischen Vaterlandes, dem Ersten August, erleben wir besonders in der heutigen arglistigen Zeit, mit Stolz auf unsere Vorfahren, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft gegruendet, auf- und ausgebaut haben, diese kernigen und trefflichen Worte. Maechtig entzuendet sich daran unsere Leidenschaft, freie Menschen und Buerger zu sein, und zu bleiben. Es lebe unsere Eidgenossenschaft und mit ihr die Freiheit!

Bundesfcier 1939.

Im Jahre der Landesausstellung fuehrt das Schweizerische Bundesfeier-Komitee zum 30. Mal seine Sammlung im Dienste der allgemeinen Fuersorge durch, und auch diesmal hat sich ihm eine grosse Zahl bereitwilliger Hilfskraefte aus gemeinnuetzigen Kreisen
hierfuer zur Verfuegung gestellt. Im Jahre 1910 trat das Bundesfeier-Komitee zum erstenmal an die Oeffentlichkeit; mehr als acht
Millionen Franken wurden von 1910 bis 1938 fuer vaterlaendische
und gemeinnuetzige Zwecke gesammelt und verwendet, fuerwahr ein
schoenes Zeichen echter und anhaltender freundeidgenoessischer Gesinnung der schweizerischen Bevoelkerung, die Jahr um Jahr mit
mitfuehlendem Herzen dort hilft, und mit offener Hand dort spendet, wo Brueder und Schwestern, wo leidende Miteidgenossen durch
Missgeschick oder verheerende Katastrophen in Not und Bedraengnis
geraten sind und mit eigenen Mitteln und eigener Kraft sich nicht
mehr von Sorge und Last befreien koennen.

Das Ergebnis des letzten Jahres betrug 690.000 Fr., es fiel den Schweizern im Ausland zu zur Linderung der geistigen und leiblichen Not unserer auf exponiertem Posten um ihre Existenz heute hart ringenden Landsleute.

Die Zweckbestimmung der diesjachrigen Aktion lautet: "Fuer notleidende Muetter"; einmuetig kat das Bundesfeier-Komitee diesen Beschluss gefasst und der Bundesrat seine Zustimmung dazu gege-ben. Die Aktion will vorab all den Frauen helfen, die im Dienst fuer Familie und Heim muede und kraenklich geworden sind und de-nen die Mittel fehlen, sorglos einmal ein paar Wochen ausspannen zu koennen.

Wie bisher werden auch dieses Jahr zwei Bundesfeier-Postkarten und ein Bundesfeier-Abzeichen verkauft werden; dazu kommt zum zweiten Male eine eigene Bundesfeier-Marke, fuer die die eidgenoessischen Behoerden wiederum ihre Zustimmung gegeben haben. Der Verkauf der Karten und der Marken begann am 15. Juni.

Das Abzeichen ist ein Produkt der notleidenden Appenzeller Handstickerei mit Metalleinfassung. Unter den Schweizern in Neuseeland - und zwar am Schweizerball in Manaia vom 21. Juni - wurden dieses Jahr 50 Abzeichen abgesetzt, wofuer ein Betrag von £NZ 5.-.- an das Bundesfeier-Komitee in Zuerich ueberwiesen werden konnte. Mit Leichtigkeit haetten dort doppelt so viele Abzeichen abgesetzt werden koennen, indem die 50 vorhandenen Abzeichen im Nu ausverkauft waren. Das Interesse, welches unter unseren Landsleuten in Neuseeland fuer diese Augustabzeichen besteht, laesst darauf schliessen, dass es ein Leichtes waere, jedes Jahr circa 200 Abzeier chen abzusetzen, wenn die Sache rechtzeitig organisiert wird. Es braucht nichts mehr, als dass ein Schweizer oder eine Schweizerin in jeder Gegend, wo einige Schweizer wohnen, sich der Sache annehmen und dem Schweizerkonsulat in Wellington jedes Jahr melden, wie viele Abzeichen (zu je 2 sh.) in ihrem Umkreis abgesetzt werden koennen.

Warnung.

Unsere Landsleute in Neuseeland werden hiermit vor einem Welschschweizer mit den Initialen P. O. G., von Fribourg und Belfaux, gewarnt, welcher sich als Wohltaetigkeitsschwindler in der Welt herumtreibt. Falls er in Neuseeland auftauchen sollte, bittet das Schweizerische Konsulat in Wellington um Benachrichtigung.

. - . - . - . - . - . - .

Die Rechtslage der Auslacuder in Mousceland.

Im grossen ganzen geniessen Auslaender dieselben Rechte wie britische Untertanen, mit folgenden Ausnahmen:

Das Wahlrecht bei Parlamentswahlen kommt ihnen selbstverstaendlich nicht zu, dagegen haben sie unter gewissen Voraussetzungen Wahl-und Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten. Die bezueglichen Bestimmungen im "Local Electons and Polls Amendment Act, 1926", lauten wie folgt:

"17. Rights of aliens with respect to local elections.... (4) An alien, not being an alien enemy as hereinbefore defined, shall not be capable of being elected or appointed as a member of any local authority, but shall not be disqualified by reason merely of his alien nationality from voting at any election of a member or members of such local authority, or at any election or poll conducted by such local authority, unless aliens are specifically disqualified by statute from voting at such election or poll."

Die Ausuebung der Praxis eines Rechtsanwaltes (Solicitor) setzt die britische Nationalitaet voraus. Die Notare werden vom Erzbi-